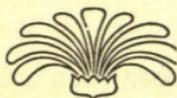


Beschäfts - Ordnung

des

Rigaer Reitclubs.



Riga, 1908.

Buchdruckerei J. Volk, Riga-Sagensberg, Kalnezeemische Str. 2.

Geschäfts-Ordnung

des

Rigaer Reitklubs

vom 1. Oktober 1908.

Zwecks einheitlicher Handhabung des Kanzlei- und Kassenwesens des Rigaer Reitklubs, sowie möglichster Vermeidung von Irrtümern in der Auslegung, beziehungsweise Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlungen und des Vorstandes, wird hierdurch in Anlehnung an die weiter unten erwähnten Paragraphen der Statuten durch die Generalversammlung des Rigaer Reitklubs vom 28. October 1908 die nachstehende

Geschäftsordnung

erlassen.

Dieselbe tritt mit dem untenstehenden Tage in Kraft.

I. (vergl. § 15 der Stat.)

Obliegenheiten des Präses

A) im äußeren Verkehr.

1) Der Präses unterschreibt unter Gegenzeichnung des Secretairs alle ausgehenden Schriftstücke, deren Abfassung und Ausfendung entweder von der Generalversammlung oder dem Vorstande verfügt oder veranlaßt worden ist.

2) Der Präses hat in dringenden, keinen Aufschub duldenden Fällen das Recht, selbständige Verfügungen zu treffen, sowie, unter Gegenzeichnung des Secretairs — Schriftstücke von sich aus zu erlassen, ist jedoch verpflichtet, hiervon den übrigen Vorstandsgliedern unverzüglich Meldung zu machen.

3) Der Präses verwaltet unter Assistenz des Kassenwarts das Kapital des Reitklubs, welches unter seinem und des Kassenwarts Verschuß in der Rigaer Börsenbank aufbewahrt wird.

B) im inneren Verkehr.

1) Der Präses unterschreibt alle Sitzungsprotokolle, sowohl der Generalversammlungen, als auch des Vorstandes — unter Gegenzeichnung des Secretairs.

2) Der Präses hat das Recht, in laufenden, namentlich periodisch wiederkehrenden Angelegenheiten selbständig Verfügungen zu treffen, jedoch mit der Pflicht, solche auf der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.

II. (vergl. § 15 der Stat.)

Obliegenheiten des Vicepräses.

1) Der Vicepräses ist der Stellvertreter des Präses und zwar zunächst ex officio, d. h. im Behinderungsfalle des Präses durch Krankheit, Ortsabwesenheit u., sodann aber auch auf specielle Aufforderung des Präses, falls dieser dem Vicepräses die vorübergehende Ausübung einzelner Functionen zu übertragen wünscht.

2) Der Vicepräses verwaltet gegenwärtig die Bibliothek. Diese Obliegenheit hängt nicht notwendig mit dem Amte des Vicepräses zusammen, sondern kann vom Vorstande jederzeit einem anderen Vorstandsgliede übertragen werden.

Obliegenheiten des Secretairs

A) im äußeren Verkehr.

1) Der Secretair verfaßt alle auf Beschluß der Generalversammlung oder des Vorstandes auszufehenden Schriftstücke und contrafirmiert auf denselben die Unterschrift des Präses.

2) Der Secretair besorgt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten (soweit dieselben nicht dem Kassentwart oder dem Reichtwart obliegen), z. B. die Publicationen am schwarzen Brett, die Bekanntmachungen der Generalversammlungen, die Einladungen zu denselben u. und unterzeichnet dieselben „im Namen des Vorstandes“.

3) Der Secretair fertigt alljährlich unter Mitwirkung des Kassentwarts den Rechenschaftsbericht für die Gouvernements-Obrikeit laut vorschriftsmäßigem Formular in drei Exemplaren aus.

B) im inneren Verkehr.

1) Der Secretair führt in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll, verliest dasselbe auf der nächsten Sitzung und contrafirmiert: 1) in den Vorstandsprotokollen die Unterschrift des Präses und 2) in den Protokollen der Generalversammlungen die Unterschriften des Präses, sowie der zur Unterzeichnung des Protokolls von der Generalversammlung erwählten Zeugen.

2) Der Secretair verfaßt alljährlich im October unter Benutzung der Sitzungsprotokolle und der ihm vom Kassentwart zu liefernden Daten, einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, und trägt denselben, nach erfolgter Überprüfung durch den Vorstand, in der Generalversammlung vor.

3) Der Secretair verwaltet das Archiv, für welches er, je nach den Verhandlungsgegenständen, gesonderte Acten anzulegen, resp. fortlaufend zu ergänzen hat.

Das Archiv enthält gegenwärtig:

- 1) Acte A. über ausgegangene Schriftstücke,
 - 2) " B. betr. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - 3) " C. für Kassen- und Jahresberichte,
 - 4) " D. für diverse Schriftstücke,
 - 5) " E. für eingegangene Schriftstücke,
 - 6) " M. über Mitglieder-Verzeichnisse,
 - 7) " P. für Protokolle.
- 4) Der Secretair trägt für die Drucklegung der Rechenschaftsberichte Sorge.
- 5) Der Secretair führt ein Buch über die eintretenden und austretenden Mitglieder.

IV. (vergl. § 15 der Stat.)

Obliegenheiten des Kassenvwarts

A) im äußeren Verkehr.

1) Der Kassenvwart besorgt alle Geldgeschäfte des Reitklubs: er empfängt Zahlungen und leistet Zahlungen und erteilt über die ersteren von sich aus formelle Quittungen.

B) im inneren Verkehr.

1) Der Kassenvwart führt 1) ein Kassabuch, 2) ein Hauptbuch.

2) Der Kassenvwart verwaltet gemeinsam mit dem Präses das Kapital des Reitklubs (vergl. § 1 Punkt 1 Absatz 4).

V. (vergl. § 15 der Stat.)

Obliegenheiten des Reitwarts.

1) Der Reitwart ist der directe Vermittler zwischen dem Vorstande einerseits und den activen Reitklubmitgliedern, sowie dem Director der Tatterjallmanège andererseits.

2) Der Reitwart setzt nicht nur die Zahl und den Zeitpunkt der regelmäßigen gemeinsamen Reitübungen der Klub-Mitglieder nach Vereinbarung mit dem Director der Tatterfall-Manège mittelst besonderer Circulaire fest, sondern ergreift auch die Initiative zu sonstigen sportlichen Veranstaltungen und sorgt auf Wunsch der Mitglieder für das Zustandekommen solcher, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß zum Gelingen des betreffenden Arrangements alle Bedingungen gegeben sind, nach möglichster Verständigung mit den übrigen Gliedern des Vorstandes. Handelt es sich bei irgend einem sportlichen Unternehmen um eine eventuelle finanzielle Beihilfe seitens des Reitklubs, so kann eine solche nur vom Vorstande bewilligt werden.

3) Der Reitwart hat möglichst bei allen Veranstaltungen in der Eigenschaft eines Arrangeurs — mit den Rechten und Pflichten eines solchen ausgestattet — zugegen zu sein. In der Ausübung seiner Functionen wird er durch eventuell von ihm erwählte Gehilfen unterstützt resp. vertreten.

VI.

Verschiedene Bestimmungen.

1. (vergl. § 5 d. Stat.)

Als Theilnehmer können in den Verein Angehörige activer Mitglieder, welchen das Recht, actives Mitglied zu werden, selbst nicht zusteht, aufgenommen werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls Ausnahmen gelten zu lassen.

2. (vergl. § 6 d. Stat.)

Mitglieder, die Theilnehmer aufgeben, haben sich schriftlich an den Vorstand zu wenden.

3. (vergl. § 9 d. Stat.)

Die zu Theilnehmern aufgenommenen Personen erhalten gegen Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr gültige Teilnehmerkarten.

4. (vergl. § 8 d. Stat.)

Auf Wunsch der Proponenten gelangen vom Vorstande etwa nicht acceptierte Mitglied-Kandidaten trotzdem in der nächsten Generalversammlung zum Ballotement. Negative Ballotement-Resultate sowohl im Vorstande, als auch in der Generalversammlung, sind vom Vereins-Secretair den Proponenten sofort schriftlich bekanntzugeben.

5. (vergl. § 9 d. Stat.)

Mitglied-Kandidaten erhalten nach dem Ballotement im Vorstande provisorische Mitgliedskarten, gegen Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages, welcher letzterer jedoch auch im Falle der Nichtaufnahme des Mitglied-Kandidaten zum Mitgliede der Vereinskasse verbleibt.

6. (vergl. § 24 d. Stat.)

Die Tagesordnungen der Generalversammlungen können einen Punkt unter der Bezeichnung „Verschiedenes“, unter welchem der Vorstand nach seinem Ermessen Verhandlungsgegenstände in den Generalversammlungen zur Beratung und Abstimmung stellen darf, enthalten.

7. (vergl. § 24 d. Stat.)

Anträge, die bei Beratung des Punktes „Verschiedenes“ erst in der Generalversammlung gestellt werden, dürfen, wenn sie frühere Generalversammlungsbeschlüsse oder Fragen, zu deren Entscheidung laut Statuten $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist, unter keiner Bedingung in derselben Versammlung zur Abstimmung gelangen. Im Uebrigen kann über Anträge, die beim Punkt „Verschiedenes“ erst in der Generalversammlung selbst eingebracht werden, nur dann abgestimmt werden, falls die Generalversammlung einstimmig beschließt, daß die Abstimmung in derselben Versammlung erfolgen darf.

Riga, den 28. October 1908.

